

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24.6.2003 die Sonderförderungsaktion "Ökobonus" mit Wirksamkeit 1. Oktober 2003 beschlossen. Diese Ökobonusförderung stellt neben der Einführung von neuen Mindestanforderungen für Dämmmaßnahmen im Rahmen der Sanierung der Gebäudehülle von Wohnobjekten, der Einführung von Mindestanforderungen an den Wärmeschutz im Neubaubereich und der Verbesserung der Solaranlagenförderung eine Förderungsmaßnahme dar, die auf eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne der Kyotozielsetzung abzielt.

Das Land bietet mit dieser Sonderförderungsaktion einen verstärkten Anreiz zur Sanierung der thermischen Gebäudehülle und gewährt für Sanierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit energiesparenden und umweltschonenden Maßnahmen im Rahmen der Wohnhaussanierungs-Richtlinie durchgeführt werden, einen Ökobonus.

Energiesparende und umweltschonende Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen sowie die Errichtung, Sanierung und richtige Dimensionierung von Kaminen.

Dieser Ökobonus besteht in der Gewährung eines Zuschlages zur herkömmlichen Förderung im Ausmaß von 5 %. Dieser Ökobonus erhöht somit den derzeit gewährten Einmalzuschuss auf 20 % und den Annuitätenzuschuss auf 30 %.

Diese Sonderförderung ist zeitlich befristet und wird für Wohnhaussanierungsansuchen gewährt, die bis 31.12.2004 eingereicht werden. Eine getrennte Antragstellung ist nicht erforderlich. Für die Sonderförderungsaktion sind darüber hinaus die Bedingungen der Wohnhaussanierungs-Richtlinie maßgeblich (z. B. Einkommensgrenzen).

Für Ansuchen, die binnen 18 Monaten ab Inkrafttreten der neuen Wohnhaussanierungs-Richtlinie (01.10.2003) eingereicht werden und der kostenmäßig überwiegende Anteil der förderbaren Sanierungsmaßnahmen den Bestimmungen der neuen Wohnhaussanierungs-Richtlinie entsprechen, kann eine Ökobonus-Förderung gewährt werden. Die Beurteilung nach dem Prinzip des Überwiegens dient der einfacheren Administration.

Werden ausschließlich Sanierungsmaßnahmen gesetzt, die nicht im Zusammenhang mit energiesparenden und umweltschonenden Maßnahmen stehen, wird ein Ökobonus nicht gewährt.

Seitens der Abteilung Wohnbauförderung wird die Internetseite der Wohnbauförderung um einen Hinweis auf Änderungen der Förderungsrichtlinien und einer Punktation über die Änderungen und Übergangsbestimmungen ergänzt, sodass auch über dieses Medium die aktuellen Informationen für interessierte Bürger zur Verfügung stehen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Otto Flatscher